

**Einkaufsgemeinschaften
in kartell- und gesellschaftsrechtlicher Hinsicht**

I
Einführung

Einkaufsgemeinschaften im Spannungsfeld des internationalen,
europäischen und deutschen Rechts;
gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten in Deutschland

II

Kartellrechtliche Überlegungen

Allgemeine Grundsätze des europäischen und deutschen Kartellrechts

Alle das Funktionieren der Märkte verhindernden oder auch nur störenden Verabredungen zwischen Marktteilnehmern will das Kartellrecht untersagen.

1. Historie

Übertragung der Grundsätze der (unzulässigen) Verkaufskooperation auf die Zusammenarbeit im Einkauf in der Vergangenheit durch die deutsche Rechtspraxis

2. Verkaufskooperationen

Wenn Unternehmer als Anbieter im gegenseitigen Wettbewerb stehen, beeinflusst sich ihr Verhalten wechselseitig: Der Erfolg des einen ist der Misserfolg des anderen. Dieses Prinzip darf durch Verkaufsgemeinschaften nicht in Frage gestellt werden.

Deswegen wird jedenfalls bei homogenen Massengütern jede gemeinsame Verkaufsstelle von Wettbewerbern als unzulässig angesehen. Dies gilt z.B. auch für

die gemeinsame Andienungspflicht über die Verkaufsgemeinschaft,
die gemeinsamen Preise über die Verkaufsgemeinschaft,
den gemeinsamen Agenturvertrieb.

Verkaufskooperationen zwischen Nichtwettbewerbern begegnen dagegen weniger Bedenken.

3. Kartellfreie Kooperation z.B. über das Internet

Marktinformationssysteme, bei denen sich Wettbewerber unter Einschaltung z.B. einer Meldestelle darüber informieren, zu welchen Preisen und Konditionen Geschäfte abgeschlossen oder Vertragsangebote abgegeben worden sind (sog. Preismeldeverfahren) oder welche Mengen geliefert und welche Umsätze getätigt worden sind (sog. Marktstatistiken), sind nicht per se rechtswidrig. Sie sind dann unbedenklich, wenn lediglich Auskünfte über Durchschnittspreise und Durchschnittswerte (Liefermengen, Umsätze) erteilt werden und eine Identifizierung einzelner Kunden und Lieferanten sowie Rückschlüsse auf einzelne Geschäftsvorgänge ausgeschlossen sind (OLG Düsseldorf WuW/E DE-R 949 ff., 950 – Transportbeton Sachsen). Bedenken bestehen, wenn die Marktinformationssysteme Einfluss auf das Marktgeschehen haben können.

4. Einkaufskooperationen

a) Einkaufskooperation zwischen Wettbewerbern

Wo noch in der deutschen Praxis Einkaufsgemeinschaften grundsätzlich als Verstoß gegen § 1 GWB angesehen wurden, kommt es jetzt in der auch für das deutsche Recht maßgeblichen Praxis des EU-Rechts auf Kriterien z.B. der Marktmacht an. Wenn die Teilnehmer sowohl auf den Einkaufs- als auch Verkaufsmärkten Marktanteile von weniger als 15 % haben, soll Kartellrecht grundsätzlich nicht anwendbar sein (vgl. die sog. EU-Horizontalleitlinien v. 14.01.2011).

Besondere Bedenken bestehen gegen die Vereinbarung eines „Platzschutzes“ und eines Verbots der Doppelmitgliedschaft. Diese soll nur dann gelten, wenn das Verbot zur Sicherung des Zwecks und der Funktionstüchtigkeit der Genossenschaft erforderlich ist (für Taxigenossenschaften d. Nachw. bei Bechtold, GWB, § 1 Rn 87).

4. Einkaufskooperationen

b) Einkaufsgemeinschaften zwischen Nichtwettbewerbern

Solche Einkaufsgemeinschaften werden in aller Regel rechtmäßig sein und nicht gegen kartellrechtliche Grundsätze verstoßen.

5. Fazit

Gegen die kartellrechtliche Zulässigkeit von Einkaufsgemeinschaften könnte noch der Gesichtspunkt sprechen, dass Marktinformationsverfahren, die Gegenstand solcher Kooperationen zwingend sind, wegen der Beschränkung des Geheimwettbewerbs Auswirkungen auf das Marktgeschehen haben können. Hiergegen spricht aber, dass es nicht auf die abstrakte Kategorie der Beschränkung des Geheimwettbewerbs, sondern auf eine konkrete Beeinträchtigung des Wettbewerbs ankommt. Wenn diese konkrete Beeinträchtigung nicht vorliegt, bestehen gegen Einkaufsgemeinschaften aus kartellrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

III

Gesellschaftsrechtliche Lösungen

1. Die Genossenschaft

a) Definition der Genossenschaft

§ 1 GenG:

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder,

2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

zu dienen bestimmt ist.

III

Gesellschaftsrechtliche Lösungen

1. Die Genossenschaft

b) Wesen der Genossenschaft

Die eG ist eine zeitlose Unternehmensform, die ihren Grundauftrag der Mitgliederförderung unter vielen verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen erfüllen kann, sofern nur die Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beachtet werden.

III

Gesellschaftsrechtliche Lösungen

2. Andere Gesellschaftsformen

Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften - Beispiele und Einzelheiten

3. Fazit